

# Das besondere Behördenpostfach, Namenskonvention

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 ERVVO müssen besondere Behördenpostfächer (beBPo) in einem sicheren Verzeichnisdienst eingetragen sein. Gemäß Abs. 2 Nr. 2 müssen beBPo für andere Inhaber von besonderen Postfächern adressierbar sein.

Deshalb muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Behörde bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts als Postfachinhaberin im Verzeichnisdienst eindeutig identifiziert werden kann. Um dies zu gewährleisten, müssen bei der Einrichtung der beBPo folgende Namenskonventionen eingehalten werden:

Felder	Pflicht	Namenskonvention
Anrede		Bleibt leer
akademischer Grad		Bleibt leer
Name	x	<p>ausgeschriebener Name der Behörde bzw. der juristischen Person des öffentlichen Rechts</p> <p><b>Grundsätzlich soll nur ein beBPo für eine Behörde eingerichtet werden. Sofern in begründeten Ausnahmefällen mehr als ein beBPo eingerichtet werden muss, muss aus dem Namen der Postfächer durch Zusatz z.B. der Abteilung, eindeutig eine Unterscheidung möglich sein.</b></p> <p>Hinweis: Gemäß § 7 ERVVO wird bei der Identifizierung von besonderen Behördenpostfächern geprüft, ob Name und Sitz des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind. Sie dienen der Adressierbarkeit der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 und ermöglichen die Nutzung der Suchfunktion nach § 6 Absatz 2 Nummer 1.</p>
Vorname		Bleibt leer
Organisation	x	Organisationsbezeichnung, z.B. Oberste Bundesbehörde, Oberste Landesbehörde, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden, Untere Landesbehörde, Kommunalverwaltung, Stiftung, Hochschule, Handwerkskammer...
Organisationszusatz/ Abteilung/Ansprechpartner		untergeordnete Organisationseinheit wie z.B. eine Abteilung oder Ansprechpartner
Straße	x	korrekte Anschrift der Behörde bzw. der juristischen Person des öffentlichen Rechts
Hausnummer	x	

		Hinweis: Gemäß § 7 ERVVO wird bei der Identifizierung von besonderen Behördenpostfächern geprüft, ob Name und Sitz des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind. Sie dienen der Adressierbarkeit der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 und ermöglichen die Nutzung der Suchfunktion nach § 6 Absatz 2 Nummer 1.
PLZ	x	
Ort	x	
Land	x	
Bundesland	x	Das Bundesland, in dem die Behörde oder juristische Person ihren Sitz hat. Für Bundesbehörden: „Bundeseinrichtung“.